

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 248/08 B

L 2 R 474/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 283/05 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und die ehrenamtliche Richterin G o v o r u s i c beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.5.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, nachdem es auf Antrag des Klägers gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. S. vom 16.5.2007 und ein weiteres Gutachten von Amts wegen bei dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Sch. vom 22.2.2008 eingeholt hatte. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, nach den überzeugenden Feststellungen der Gutachter Dres. P. , Sc. , B. und Sch. könne der Kläger noch vollschichtig leichte Arbeiten verrichten. Der Sachverständige Dr. S. habe demgegenüber seine abweichende Beurteilung nicht überzeugend zu begründen vermocht. Auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit stehe dem Kläger nicht zu, weil er seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters noch arbeitstäglich sechsstündig verrichten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Im Wesentlichen trägt der Kläger hierzu vor, das LSG habe nicht durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Im Berufungsverfahren seien umfangreiche Gutachten eingeholt worden. Insbesondere in dem Gutachten von Dr. S. sei erstmalig auf eine Leistungseinschränkung von Seiten des psychiatrischen Fachgebiets hingewiesen worden. Diese psychische Grunderkrankung, zu der auch Dr. Sch. Stellung genommen habe, sei erstmalig in der Berufungsinstanz Gegenstand des Rechtsstreits geworden, weshalb die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, deren Anordnung er auch beantragt habe, zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs erforderlich gewesen sei. Außerdem sei das LSG seinem Antrag auf Einholung eines berufskundlichen Gutachtens und dem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens von Seiten des psychiatrischen Fachgebiets gemäß § 109 SGG nicht gefolgt.
- 4 Der Senat lässt dahingestellt, ob die Rüge des Klägers, er sei durch die Entscheidung des LSG im Beschlusswege ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, den Darlegungserfordernissen an eine zulässige Verfahrensrüge genügt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist insoweit jedenfalls unbegründet, denn der gerügte Verfahrensmangel liegt nicht vor.
- 5 Nach § 153 Abs 4 SGG kann das LSG außer in den Fällen, in denen das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) entschieden hat, die Berufung durch Beschluss



zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Diese Regelung gibt dem LSG die Möglichkeit, eindeutig aussichtslose Berufungen rasch und ohne unangemessenen Verfahrensaufwand zu bearbeiten, und trägt dementsprechend zur Entlastung der Berufungsgerichte bei. Eine zeitliche Begrenzung, innerhalb der ein die Berufung zurückweisender Beschluss des LSG ergehen kann, ist dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift nicht zu entnehmen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 2*). Mit der in § 153 Abs 4 SGG getroffenen Regelung werden weder die Gebote des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz - GG*) noch die des effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) verletzt, weil der Betroffene in seinem Recht auf Ausführungen zu tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht beschränkt wird; er kann Beweisanträge stellen und sich zu der Absicht des Gerichts äußern, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Zwar bleibt den Beteiligten bis zur Zustellung der Beschlussgründe verborgen, auf welche Tatsachen und Beweisergebnisse das LSG seine Entscheidung stützen wird. Es gibt aber auch für Entscheidungen auf Grund mündlicher Verhandlung keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern; nichts anderes gilt für die dem Beschluss vorangehende, gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG zwingend vorgeschriebene Anhörungsmitteilung (*zum Vorhergehenden BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 und BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) steht einer Anwendung des § 153 Abs 4 SGG nicht entgegen. Zwar schreibt Art 6 EMRK grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vor, die aber in der zweiten Instanz nicht immer stattfinden muss, wenn bereits - wie hier - in der ersten Instanz mündlich verhandelt worden ist (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 13a mwN*).

- 6 Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen, sodass im Revisionsverfahren nur geprüft werden kann, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38 mwN*). Die Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung muss das Berufungsgericht auch bei einer Entscheidung, ob es im vereinfachten Verfahren gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden will, berücksichtigen. Eine mündliche Verhandlung wird in der Regel dann nicht erforderlich sein, wenn der Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, sodass Tatsachenfragen in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr geklärt werden müssen, oder wenn etwa im Berufungsverfahren lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt wird. Demgemäß sind für diese Ermessensentscheidung die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung von Tatsachenfragen relevant. Eine grobe Fehleinschätzung liegt demnach nur vor, wenn bei Abwägung aller zu berücksichtigenden



Umstände die Wahl des vereinfachten Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38/39).

- 7 Gemessen an den vorgenannten Maßstäben sind dem LSG weder sachfremde Erwägungen noch eine grobe Fehleinschätzung vorzuwerfen. Für sachfremde Erwägungen liegen ohnehin keine Anhaltspunkte vor und sind auch vom Kläger nicht dargetan worden. Eine Fehleinschätzung kann ebenfalls nicht angenommen werden. Allein der Umstand, dass das LSG noch weitere Ermittlungen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens angestellt hat, schließt die Anwendung des Beschlussverfahrens nicht aus (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, in welchem allerdings zwei Sachverständigengutachten eingeholt worden sind. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass das erste Gutachten von Dr. S. auf ausdrücklichen Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG erstellt wurde und das LSG sich offenkundig nur auf Grund von dessen Ergebnis, das zu allen vorgegangenen Gutachten in der Beurteilung des Leistungsvermögens in Widerspruch steht, zu einer weiteren Begutachtung des Klägers von Amts wegen veranlasst sah. Nach diesem weiteren Gutachten stellte sich dem LSG die prozessuale Lage wieder wie zuvor dar, weil dem von Dr. S. erstellten Gutachten nicht gefolgt werden konnte. Soweit der Kläger darauf verweist, vor allem Dr. S. habe als neue Tatsache ein psychisches Krankheitsbild aufgezeigt, so hat dem das LSG nach Einholung des Gutachtens von Dr. Sch. keine wesentliche oder gar entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen. Hierauf hat das LSG den Kläger mit der ersten Anhörungsmitteilung vom 19.3.2008 ausdrücklich hingewiesen, indem es ausführte, das Gutachten von Dr. S. sei von Dr. Sch. widerlegt. Der Kläger hat zwar die mündliche Verhandlung trotzdem für erforderlich gehalten, ohne aber hierfür Gründe anzugeben oder darzulegen, welche maßgeblichen Punkte aus seiner Sicht noch zu erörtern seien. Auch mit der Beschwerdebegründung hat der Kläger nicht dargelegt, welche Ausführungen er im Fall einer mündlichen Verhandlung noch gemacht hätte.
- 8 Im Ergebnis erweist sich das Berufungsverfahren nicht als so umfangreich, lang andauernd und schwierig, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten gewesen wäre.
- 9 Im Übrigen ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig.
- 10 Soweit der Kläger sinngemäß die Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) erhebt, weil das LSG den Antrag auf Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens abgelehnt habe, so ist zwar davon auszugehen, dass er diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten hat, es bestehen aber Zweifel daran, ob es sich um einen prozessordnungsgemäßen Antrag handelt. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine



bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht, weil der Kläger keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt hat.

- 11 Zudem hat der Kläger auch nicht dargelegt, warum sich das LSG auf der Grundlage der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung und der daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen hätte gedrängt fühlen müssen, das berufskundliche Gutachten einzuholen. Hierzu beschränkt sich der Kläger im Wesentlichen darauf, seinen eigenen Rechtsstandpunkt vorzutragen, den er maßgeblich auf das Gutachten von Dr. S. stützt, welches dem LSG gerade nicht als Entscheidungsgrundlage gedient hat.
- 12 Schließlich ist die Nichtzulassungsbeschwerde auch unzulässig, soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 109 SGG rügt. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG und selbst für den Fall, dass ein Antrag aus offensichtlich nicht zutreffenden Gründen abgelehnt worden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

